

Erst. tägl. Morg 7 Uhr. Inserate
werden bis Abends 6, Sonnt.
bis Mittags 12 Uhr angenom-
men in der Expedition:
Marienstraße 13.

Abonnement vierteljährlich 20 Rgr.
bei unentgeltlicher Lieferung ins
Haus. Durch die P. Post viertel-
jährlich 22 Rgr. Einzelne Num-
mern 1 Rgr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 164.

Donnerstag, den 13. Juni 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 7500 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 13. Juni.

— Se. Maj. der König hat genehmigt, daß der Rittergutsbesitzer Kammerrath Carl Friedrich August Freiherr Dathe von Burgk auf Burgk das von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ihm verliehene Offizierkreuz des Ordens der Ehrenlegion annehme und trage; ebenso dem früheren Vorstande des Gerichtsamts Nieska, Gerichtsamtmanne George Job v. Carlowitz die wegen überkommenen Dienstunvermögens nachgesuchte Versetzung in Ruhestand mit der gesetzlichen Pension, unter Verlassung seines Titels und Ranges, bewilligt.

— Wie schon erwähnt, beabsichtigt Se. Maj. der König in der Zeit vom 22. bis mit 27. Juni einen Theil der Oberlausitz zu bereisen und nach den bis jetzt getroffenen Dispositionen auf dieser Reise Königsbrück, die Steinbrücke bei Häßlich, Bischheim, Elstra, Kloster Marienstern, Bad Marienborn, Rosenthal, Königswarthe, Luga, Kleinwelke, die Kohlenwerke bei Merka, die Thontwaaren-Fabrik Margarethenhütte, Budissin, Weigsdorf, Oberkunevalde, Lössau, Neugersdorf, Seiffenhensdorf, Leutersdorf, Zittau, Großhennersdorf, Herrnhut, Bernstadt, Remniz und Wendisch-Paulsdorf zu besuchen.

— Nach einer dem Ministerium des Innern zugeworbenen amtlichen Mittheilung ist am 10. d. M. in der Bank von Warschau ein Diebstahl von 3,500,000 Rubel verübt worden, worunter sich 3,200,000 Rubel in polnischen Pfandbriefen befinden. Die letzteren können zwar zur Zeit noch nicht näher bezeichnet werden, das Ministerium des Innern findet sich jedoch unerwartet der etwa noch anher gelangenden speziellen Nachrichten veranlaßt, dem Publikum vorläufig die größte Vorsicht bei dem Ankaufe von Werthpapieren der gestohlenen Gattung zu empfehlen.

— + Deffentliche Gerichtsverhandlungen vom 12. Juni. Die zwei ersten der heutigen Einspruchsverhandlungen fielen aus. — Um halb 11 Uhr tritt ein junger Mensch von 17 Jahren vor den Richter hin, angeklagt der Beschädigung fremden Eigenthums unter erschwerenden Umständen beim Gerichtsamt Döhlen. Der jugendliche Bergarbeiter Carl Friedrich Frenzel ist aus Nieder-Besterwitz gebürtig und noch nie bestraft. Der Gensd'arm Liebig machte am 7. Februar beim Gerichtsamt Döhlen die Anzeige, daß in der vorhergegangenen Nacht eine Menge Barrierensteine auf dem Wege von Putschappel nach der rothen Schenke zu auf die frechste Weise zerschlagen seien. Der Verdacht fiel alsbald auf den Bergarbeiter Frenzel, der heute vor uns steht. Das Gerichtsamt Döhlen verurtheilte ihn wegen dieser muthwilligen Beschädigung zu einer 12wöchentlichen Gefängnißstrafe und Tragung der Kosten. Er gestand seine That zu und entschuldigte sich damit, daß er sie bloß aus reinem Muthwillen verübte. Im Namen des Sohnes erhebt der Vater Frenzel Einspruch gegen dieses Urtheil, das erscheint ihnen zu hoch. Ich bemerke noch, daß der angerichtete Schaden an den Straßensteinen auf 7 Thlr. 15 Rgr. taxirt ist. Der hinzugezogene sachkundige Taxator meinte, wie das Protocoll erzählt, daß die abgeschlagenen Stücke wieder mit Cement ange-

setzt werden könnten. Indeß, Herr Staatsanwalt Held behauptet, daß der Schaden ein weit größerer sei, als 7½ Thaler. Die Steine seien werthlos für den betreffenden Zweck geworden. Ueberhaupt sei der rohe Vandalismus der Bergleute jener Gegend bekannt, darüber ertönten vielfache Klagen. Es sei daher wohl nöthig, daß der Gesellschaft einmal ein Exempel statuirt werde. Herr Held beantragt die Bekräftigung der 12 Wochen. Es blieb auch dabei. — Nunmehr folgte eine geheime Sitzung, betreffend eine Privatanklage der Antoinette Better wider Johanne Eleonore Mros, in welcher Herr Advocat Richard Schanz vertheidigte. — Den Schluß bildete eine nächtliche Scene im Gehöfte des Gasthofes zum goldenen Löwen in Pillniz, dem Carl Friedrich Hänisch am 13. December 1862, an welchem Tage sich die Prügelei zutrug, noch gehörig. Die Sache war kurz so: Die 27 Jahr alte, unverehelichte Amalie Auguste Wilhelmine Papsdorf, diente im vorigen Jahre bei dem Fleischermeister Karsch, der im Gasthofe zum goldenen Löwen in Pillniz sein Geschäft hat. Am genannten 13. December Abends in der 10. Stunde war in der Behausung des Hänisch Zank und Streit. Die Papsdorf kam in den Hof, um eine Fahrt Wasser zu holen. Da sie den Zank hörte, so stellte sie, wie das ja gewöhnlich fast immer geschieht, die Wasserlannen eine Weile hin und mochte wohl auch, wie Hänisch behauptet, wirklich gehorcht haben. Auf einmal kommt Letzterer von hinten auf sie zu und mit den Worten: „Sie verfl. . . . Canaille gehören nicht in meinen Hof, ich will Sie hier horchen lehren!“ schlug er sie mit einem geknüpften Lederriemen auf den Kopf und auf den Rücken, wo er gerade hintraf. Außerdem soll er sie niedergeschlagen und ihr die Kleider zerrissen haben. Wilhelmine holte nun einen Besen, der Kampf sollte von Neuem beginnen, und es ging auch wieder los. Aber Hänisch entriß ihr natürlich alsbald den Besen, drehte ihn um und bearbeitete nun mit den Worten: „Verfl. — Kanaille, jetzt hab' ich Dir endlich eins ausgewischt!“ dergestalt den Kopf der weiblichen Gegenpartei, daß die Zinken des Haarkammes 2 Zoll tief hineinführen und nach Aussagen der Aerzte sehr schwer wieder herauszuziehen waren. Wilhelmine klagte nun gegen den Hänisch beim Gerichtsamt Schönefeld wegen Beleidigung und Körperverletzung und dasselbe verurtheilte ihn zu 8 Thlr. Geldstrafe und 3 Thlr. Schmerzensgelder für die Geprügelte. Das ist der Klägerin zu wenig, sie will ihren Gegner strenger bestraft wissen. Sie erhebt Einspruch. Hänisch, der nicht zum Termine heut erschienen war, giebt das Hauptstück wohl zu: Er habe zuerst nicht mit dem Riemen geschlagen, sondern sie ruhig wegen des Horchens zur Rede gestellt. Da hätte sie geäußert: „Sie haben mir gar nichts zu sagen, ich sehe hier in den Mond!“ Die Geschichte mit dem Besen ist nicht ganz richtig. Sie sei zuerst mit dem Besen auf ihn losgegangen, er habe sich nur gewehrt und ihr allerdings ein paar Hiebe gegeben. Der Gerichtshof erhöhte heute die vom Gerichtsamt Schönefeld judicirte Geldstrafe von 8 auf 20 Thlr. Alles Uebrige bleibt

— Der Stadtrath verbietet das Baden in freier Ge-